

Sehr geehrte Eltern,
soeben habe ich die neue



**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 17. April 2020, Az: 15-5422/4**

erhalten.

Darin wird für unsere Einrichtung – Max-Miltzer-Grundschule Bautzen – festgelegt:

1. Bis einschließlich 03.05.2020 findet kein Präsenzunterricht in der Einrichtung statt.
2. Ab 22.04.2020 besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler. Für die Erbringung der erforderlichen schulischen Leistungen darf die Einrichtung nicht aufgesucht werden. Die Unterrichtung erfolgt in Fernunterricht und häuslicher Lernarbeit.
3. Unsere Einrichtung sichert in Zusammenarbeit mit dem Hort das Notbetreuungsangebot in den üblichen Schul- und Hortzeiten ab. Zur Berechtigung der Notbetreuung legt die Allgemeinverordnung folgendes fest:

2. In allen Grund- und Förderschulen, Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird ein Notbetreuungsangebot wie folgt zur Verfügung gestellt:

2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und

Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen grundsätzlich am Standort der Grund-

und Förderschule in Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.

2.2 Für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler an Förderschulen unabhängig von der Jahrgangsstufe, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können, sichert der

Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.

2.3 An den Kindergärten und -krippen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.

2.4 An den Kindertagespflegestellen wird das Notbetreuungsangebot durch die Kindertagespflegeperson während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.

3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn

- beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw.

in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell

Personensorgeberechtigte in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund

dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,

- nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert

ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:

o Gesundheitsversorgung und Pflege,

o Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),

o Öffentlicher Personennahverkehr,

o Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,

o Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),

o Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und

o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der

Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender

Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.

4. Die Personensorgeberechtigten weisen ihre Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de) gegenüber der

Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung

durch den jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn (bei Selbständigen und

Freiberuflern durch Unterschrift an derselben Stelle des Formulars), in der auch bestätigt

wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb der Kritischen Infrastruktur zwingend erforderlich ist. Die Bestätigung kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf erfolgt der Nachweis durch entsprechende Glaubhaftmachung.

Den gesamten Wortlaut der Verfügung sowie die Anlagen (Liste der Berufsgruppen; Nachweisformular) findet Sie in der Anlage.

Die neuen Lernaufgaben werden wie bisher über das Schul-Lernsax zur Verfügung gestellt. Spezielle Hinweise erhalten Sie durch die Klassenleiter*innen.

Für die Notbetreuung bitte ich folgendes zu beachten:

Bitte tragen Sie Sorge, dass die Kinder spätestens 8.00 Uhr in der Einrichtung sind und ihre Lernaufgaben mit sich führen. Ebenso denken Sie bitte daran, dass Sie Ihrem Kind ausreichend Essen und Trinken mitgeben, da aus heutiger Sicht keine Versorgung mit Mittagessen gewährleistet ist.

Für Ihre Fragen stehen die Schulleitung und die Klassenleiter*innen am Montag, 20.04.2020, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr zur Verfügung. Bitte nutzen Sie für Ihre Anfrage vorrangig die Mailfunktion aus Lernsax. Wenn möglich (Verfügbarkeit der telefonischen Leitungen) rufen wir Sie zurück. In jedem Fall erhalten Sie von uns eine nachrichtliche Antwort.

Weitere Informationen erfolgen laufend nach Verfügbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen


B.Mading
LmbA/SSL